



Merkblatt für Ehrenamtliche Betreuer

Voraussetzungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit als Betreuer/in

§ 21 BtOG -Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Voraussetzung für die Führung einer Betreuung als ehrenamtlicher Betreuer ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit. § 23 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Zur Feststellung seiner persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit hat der ehrenamtliche Betreuer der zuständigen Behörde ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung, die jeweils nicht älter als drei Monate sein sollen, vorzulegen.

Dies gilt nicht, sofern er im Wege der einstweiligen Anordnung nach den §§ 300 und 301 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum vorläufigen Betreuer bestellt wird.

Beantragung eines Führungszeugnisses

Welche Art Führungszeugnissen wird benötigt?

Benötigt wird ein sog. „**Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde**“, welches direkt der jeweiligen Behörde zugeschickt wird (§ 30 Abs. 5 BZRG). Bitte geben Sie als Empfänger direkt die Betreuungsbehörde Pankow an:

Bezirksamt Pankow
Amt für Soziales und Gesundheit
Betreuungsbehörde
Soz B 220
Fröbelstr. 17
10405 Berlin

Anmerkung: Das behördliche Führungszeugnis enthält etwas mehr Angaben als ein privates Führungszeugnis, ist aber kein erweitertes Führungszeugnis, das nur in speziellen Konstellationen (z. B. Tätigkeit mit Minderjährigen) benötigt wird. Nur für das erweiterte Führungszeugnis wird ein Anschreiben der Behörde benötigt.

Wo müssen Sie hin?

Sie können ein Führungszeugnis persönlich beim Bürgeramt beantragen. Dieses gibt den Antrag weiter ans Bundesamt für Justiz.

Bringen Sie bitte Folgendes bei der Antragsstellung mit:
- Pass oder Personalausweis



- Bescheinigung zur Gebührenbefreiung

Die Bescheinigung erhalten Sie von der Betreuungsbehörde. Die Gebühr von 13,- € wird erlassen, wenn das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird.

Weitere Informationen und Online-Antrag unter der folgenden Internetadresse:
<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>

Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis

Die Auskunft können Sie online beantragen. Dazu müssen Sie sich registrieren:
<https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/registrierungAuskunft.jsf>

Die Gebühr von 4,50 € wird ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern erlassen. Bei Grund für Gebührenbefreiung tragen Sie bitte ein: „Ehrenamtliche Betreuung“.

Sie erhalten einen PIN mit der Post, mit dem Sie die Abfrage dann selbst durchführen können. Das Ergebnis der Abfrage lässt sich als pdf-Datei speichern und versenden oder ausdrucken.

Anmerkung: Das Schuldnerverzeichnis listet beispielsweise auf, wenn jemand eine Vermögensauskunft abgeben musste oder für die Person ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Es unterscheidet sich daher deutlich von der „Schufa-Auskunft“, die eine Aussage bzw. Prognose zur Bonität abgibt (beispielsweise, wenn man einen Kredit beantragt).